

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung
Datum 12.01.2024
Geschäftszeichen 054.50

Vorberatung	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Sitzung am 29.01.2024
Beschlussorgan	Gemeinderat	öffentlich	Sitzung am 05.02.2024

BV 012/2024

Betreff: **Erbacher Benefitprogramm zur Personalbindung und Personalgewinnung**

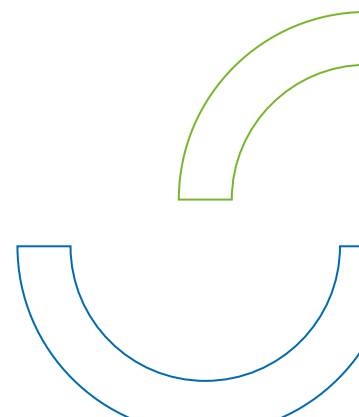
Anlagen:

Beschlussvorschlag

1. Das vorgelegte Erbacher Benefitprogramm wird entsprechend der Sachdarstellung beschlossen und zum 01.05.2024 eingeführt.
2. Pro Mitarbeitendem wird ein Benefitbudget in Höhe von maximal 100 € pro Monat zur Verfügung gestellt. Beamte und Beschäftigte können sich ihre Benefits aus dem Benefitprogramm im Rahmen des Budgets auswählen.
3. Die den monatlichen Steuerfreibetrag von 50 € pro Beschäftigtem überschreitende Beträge, übernimmt der Arbeitgeber im Rahmen der Pauschalversteuerung.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten pro Jahr: 56.000 €

Deckung im Rahmen des Personalbudgets

2. Sachdarstellung

Die Suche nach qualifiziertem Fachpersonal für die unterschiedlichsten Stellenbereiche der Stadt Erbach gestaltet sich zunehmend schwerer am Arbeitsmarkt.

Dies ist zum einen bedingt durch die geographische Lage zwischen Ehingen und Ulm mit den großen Stadt- und Landkreisverwaltungen, die sich als attraktive Arbeitgeber für mögliche Stellenbewerber anbieten. In diesem Zusammenhang hatte der Kreistag des Alb-Donau-Kreises in seiner Sitzung vom 13.11.2023 eine Reihe von Personalbindungs- und -gewinnungsmaßnahmen beschlossen.

Zum anderen zeigt aber auch die demographische Entwicklung aktuell und in den nächsten Jahren einen altersbedingten Wegfall von vielen Fachkräften durch Ruhestand auf. Die geburtenschwächeren Jahrgänge können diese Abgänge nicht kompensieren, sodass viele Arbeitgeber um wenig zur Verfügung stehendes Personal ringen.

Arbeitgeber müssen sich immer mehr in ihrer Attraktivität steigern, um bestehendem sowie zu gewinnendem Personal Anreize zu schaffen, sich für einen bestimmten Arbeitgeber zu entscheiden. Die Mitarbeitergewinnung und -bindung stehen daher im Fokus des Verwaltungshandelns. Neue gesetzliche Aufgaben und steigende Fallzahlen erfordern darüber hinaus zusätzliches Personal.

Aktuell profitieren alle Beamten und Beschäftigten vom angebotenen JobBike. Die Inanspruchnahme liegt derzeit bei rd. 10 %. Darüber hinaus erhalten die Beschäftigten ein tarifliches Leistungsentgelt, zusätzlich zum geschuldeten Tabellenentgelt im Monat Dezember jeden Jahres. Darüber hinaus besteht das Angebot ebenfalls für Beschäftigte am kostenfreien und ganzheitlichen Trainingsprogramm der Deutschen Rentenversicherung „RV Fit“ teilzunehmen. Um die Arbeitgebermarke „Stadt Erbach“ weiter zu verbessern, wurde ein attraktives Benefitprogramm für aktuelle und zukünftige Beschäftigte der Stadtverwaltung entwickelt. Ziel des Benefitprogramms ist es, sowohl die Zufriedenheit der Mitarbeitenden als auch die Attraktivität der Stadt Erbach für Bewerberinnen und Bewerber weiter zu steigern. Vor dem Hintergrund, dass Zusatzleistungen ein wichtiges Auswahlkriterium bei der Arbeitgeber-/innenwahl darstellen und als Ausdruck von gesteigerter Wertschätzung gelten, ist jede Erweiterung des eigenen Benefit-Portfolios für die Personalgewinnung wichtig. Damit wird die Konkurrenzfähigkeit der Stadt Erbach gegenüber anderen Arbeitgebern gestärkt.

Zur Steigerung der Attraktivität und damit zur besseren Gewinnung und Bindung von qualifizierten Mitarbeitenden sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Einführung eines Erbacher JobTickets

Beim Erbacher JobTicket übernimmt die Stadt Erbach einen Teil der Kosten. In Summe profitiert nicht nur der Beamte oder Beschäftigte von der Einführung, sondern auch das Klima. Denn somit soll ein

attraktiver Anreiz zum Umstieg vom Auto auf Busse oder Bahnen geschaffen werden. Der Zuschuss der Stadt Erbach zum Erbacher JobTicket soll 25 Euro pro Monat betragen und mit den monatlichen laufenden Bezügen bzw. dem Gehalt ausbezahlt werden. Es erfolgt eine Begrenzung auf die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten. Ein Abonnement von mindestens sechs Monaten wird vorausgesetzt. Das Erbacher JobTicket soll von allen tarifbeschäftigten wie auch Beamten beantragt werden können. Bei einem Arbeitgeberzuschuss in Höhe von mindestens 25 Prozent (12,25 €) werden fünf Prozent (2,45 €) als gesetzlich beschlossener Rabatt auf den Ausgabepreis des Deutschlandtickets (49€) gewährt. Mit dem verbesserten Erbacher JobTicket Angebot auf Grundlage des „Deutschlandtickets“ verbleibt somit ein Eigenanteil von aktuell 21,55 €.

Bei Auszubildenden soll die Übernahme des Jugendtickets BW in Höhe von 365 €/Jahr vollständig erfolgen.

Für Beamtinnen und Beamte ist der zweckgebundene Zuschuss als teilweiser Fahrkostenersatz besoldungsrechtlich Teil der Dienstbezüge (§ 77 LBesGBW). Für Beschäftigte handelt es sich um eine übertarifliche Zulage. In beiden Fällen müssen die Kosten gegenüber der Stadt Erbach nachgewiesen werden um den zweckgebundenen Zuschuss zu erhalten.

Steuerliche Behandlung: Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStA VermG) vom 11.12.2018 (BGBl. I Seite 2338, BStBl I S. 1377) wurde die neue Steuerbefreiung § 3 Nummer 15 EStG in das Einkommensteuergesetz aufgenommen, um Arbeitgeberleistungen für bestimmte Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr sowie im öffentlichen Personennahverkehr zu begünstigen. Ziel dieser Begünstigung ist es, die Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu veranlassen, um die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den Energieverbrauch zu senken. Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr u. a. zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gezahlt werden, steuerfrei sind. Die Begünstigung gilt auch dann, wenn das Ticket wie beim Deutschlandticket zusätzlich privat genutzt werden kann.

Geschätzte Nutzer: 10 % der Beamten und Beschäftigten

Geschätzte jährliche Kosten: 7.000 €

2. Einführung von Firmenfitness

Als Konzept des betrieblichen Gesundheitsmanagements soll die Möglichkeit eines Firmenfitnessprogramms mit EGYM Wellpass installiert werden. Wellpass bietet ein landesweites Netzwerk mit 8.000 hochwertigen Sport-, Fitness- und Wellnesseinrichtungen in Deutschland und Österreich an. Neben Premium Fitnessstudios zählen Schwimm- und Freizeitbäder, Yogastudios sowie Kletter- und Boulderhallen zu deren Partnern. Zusätzlich haben die Mitglieder über die Wellpass App Zugang zu einem digitalen Sport- und Wellnessangebot. 4.000 Online-Kurse, Ernährungsprogramme, Live-Kurse sowie Meditationsübungen stehen jederzeit und überall zur Verfügung. Die Kosten belaufen sich auf 64,26 € pro Monat. Als innovativer Arbeitgeber ist eine Subvention durch die Stadt Erbach pro Monat und Beamten oder Beschäftigten in Höhe von 34,26 € geplant. Damit verbleibt ein Eigenanteil je Beamten oder Beschäftigten in Höhe von 30 € je Monat. Die Mitgliedschaft ist seitens der Mitarbeiter monatlich kündbar. Die Verwaltung geht davon aus, dass ca. 20 % der Beschäftigten und Beamten das Angebot annehmen wird.

Steuerliche Behandlung: Das Wellpass Firmenfitness-Angebot stellt einen Sachbezug (geldwerter Vorteil) im Sinne von § 8 Abs. 1 EStG dar. Dieser Sachbezug ist lohnsteuer- und sozialversicherungs-

frei, sofern er unterhalb der monatlichen 50€ Freigrenze bleibt und er vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG; R 8.1 LStR).

Geschätzte Nutzer: 20 % der Beamten und Beschäftigten

Geschätzte jährliche Kosten: 15.000 €

3. Stufenlaufzeitmitnahme

Ein wichtiges Kriterium für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber ist neben der Eingruppierung die Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit. § 16 Abs. 2 TVöD bietet die Möglichkeit bei Beschäftigten bei Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 TVöD) die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise zu berücksichtigen. Darüber hinaus spielt die bereits in der Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe zurückgelegte Stufenlaufzeit eine wichtige Rolle. Die Verwaltung empfiehlt bei Neueinstellungen, auf welche die Kriterien zutreffen, dass die erreichte Stufe, inklusive der Stufenlaufzeit innerhalb der Stufe, bei Neueinstellungen berücksichtigt wird. Damit erfolgt für wechselwillige Beschäftigte keine Schlechterstellung zur bisherigen Eingruppierung und erhöht den Wechselanreiz.

Geschätzte jährliche Kosten: nicht bezifferbar

4. Übernahme von KiTa-Gebühren

Die wertvollste Ressource für den Erfolg unserer Stadtverwaltung sind gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Verbesserungen bei der Kinderbetreuung in Kita und Schule weiten immer mehr die Möglichkeit aus, dass beide Elternteile einer vollen Erwerbstätigkeit und einer Karriere nachgehen können – häufig aufgrund finanzieller Verhältnisse sogar müssen. Aber in vielen Bereichen scheitert es immer noch an mangelnder Unterstützung, sodass es für viele Mütter unmöglich ist, teil- oder vollzeiterwerbstätig zu sein. Hier liegt es nun an uns als Stadtverwaltung, aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu steigern, denn Mütter mit Qualifikation sind genau die Fachkräfte, welche einen entscheidenden Beitrag leisten können, wenn die Rahmenbedingungen stimmen.

Die Kosten sind entsprechend über den Betreuungsvertrag und die monatliche Abrechnung nachzuweisen. Die Erbacher Vereinbarkeitsoffensive von Beruf und Familie soll von allen aktiven tarifbeschäftigten Müttern oder Vätern wie auch Beamtinnen und Beamten mit mindestens 50 Prozent Arbeitszeitanteil beantragt werden können und ist auf 100 € je Mitarbeiter und Monat beschränkt. Eine Beantragung ist je Eltern nur von einem Erziehungsberechtigten möglich. Es erfolgt eine Begrenzung auf die tatsächlich anfallenden Betreuungskosten.

Steuerliche Behandlung: Steuer- und sozialversicherungsfrei sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von **nicht schulpflichtigen** Kindern der Mitarbeitenden in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt (§ 3 Nr. 33 EStG).

Geschätzte Nutzer: aktuell 28 Kinder unter 6 Jahren

Geschätzte jährliche Kosten: 34.000 €

5. Corporate Benefits Vorteilsportal

Angebote und Preisnachlässe für alle Beamte und Beschäftigte. Mit dem ausgewählten Bonusprogramm stehen allen Beamten und Beschäftigten Rabatte und Vergünstigungen bei mehr als 800 Anbietern von Produkten und Dienstleistungen offen. Im Zuge dessen muss die Stadt Erbach eine Vereinbarung mit der Berliner Firma „Corporate Benefits Germany GmbH“ schließen. Das Angebot umfasst weite Bereiche des privaten Konsums – ob Unterhaltungselektronik, Kleidung, Möbel, Kosmetik, Reisen oder Mietwagen. Um in den Genuss der Rabatte zu kommen, müssen sich die Beamten und

Beschäftigten mit ihrer städtischen E-Mail-Adresse oder mit einem Registrierungscode auf dem Online-Portal registrieren. Corporate Benefits ist nach eigenen Angaben europäischer Marktführer für Vorteilsportale, in neun Ländern aktiv und bedient mehr als 23.000 Kunden. Darunter sind große Konzerne wie Bayer, Siemens und Lufthansa, sowie rund 380 Kommunen und andere Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes. Corporate Benefits bietet maßgeschneiderte Portale für Mitarbeiterangebote, deren Einrichtung, Betrieb und Service kostenlos sind. Ebenso entstehen daraus keine Verpflichtungen und kein Verwaltungsaufwand. Die Beamten und Beschäftigten könnten sich über attraktive Angebote von starken Marken freuen.

Insgesamt soll pro Mitarbeitendem ein Benefitbudget in Höhe von maximal 100 € pro Monat zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb des Benefitprogramms sollen alle Mitarbeitenden sich ihre Benefits aus dem Benefitprogramm im Rahmen des Budgets auswählen können. Sollte der Sachbezugswert den monatlichen Steuerfreibetrag von 50 € pro Beschäftigtem überschreiten, übernimmt der Arbeitgeber nach § 37b EStG die Pauschalversteuerung.